

Ergänzende Bedingungen der Elektrizitätsgenossenschaft Vogling & Angrenzer eG (EVA) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Baukostenzuschüsse (§11 NAV)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der EVA bei Anschluss eines Bauvorhabens an deren Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Übertragungsleistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden etwaige zusätzliche Kosten durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Übertragungsleistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind. Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltkunden“ 1 sowie „übrige Netzkunden“ 2 – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Übertragungsleistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Die ersten 30 kW der Netzanschlussleistung bleiben Baukostenzuschuss frei. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe „Haushaltkunden“ (= Anschlussnutzer mit Haushaltsbedarf)

$$BKZ = 0,5 \times \frac{K_h}{\sum P_H}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

K_h : Der Kostenanteil der Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2 (in Euro).

$\sum P_H$: Die Summe der P_H (Wohneinheiten) für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden „Haushaltkunden“ – dienenden Netzanschlüssen, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Die Leistungsbereitstellung erfolgt unter Berücksichtigung der Durchmischung in Anlehnung an die DIN 18015-1.

Wird die Übertragungsleistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Netzkunden“ (= Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder beruflichem und sonstigem Bedarf unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 1.3 (1))

$$BKZ = 0,5 \times K_{\bar{u}} \times \frac{P_{\bar{u}}}{\sum P_{\bar{u}}}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro)

$K_{\bar{u}}$: Der Kostenanteil der Gruppe „übrige Netzkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2 (in Euro)

$P_{\bar{u}}$: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Übertragungsleistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Übertragungsleistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_{\bar{u}}$: Die Summe der $P_{\bar{u}}$ für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Netzkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden „übrigen Netzkunden“ – dienenden Netzanschlüssen (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3

2. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt der EVA die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 NAV.

3. Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Anlagen zur elektrischen Raumheizung, Warmwasserbereitung mit Speicher)

3.1 Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bzw. Netzanschlussvertrag bei der EVA vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Anlagen zur Raumheizung sollten gemäß Berechnung des Wärmebedarfs nach den jeweils gültigen Normen dimensioniert werden.

3.2 Der Anschluss bzw. die Anschlussnutzung kann täglich für jeweils maximal 4 Stunden – zusammenhängend jedoch nicht länger als 1 Stunde – unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.

3.3 Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) der EVA über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den Angaben der EVA auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.

3.4. Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6 A betrieben werden.

4. Zahlung/Fälligkeit

4.1 Rechnungen werden zu dem von der EVA in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

4.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

Für die erste Mahnung: 2,50 Euro;

für jede weitere Mahnung: 5,00 Euro;

für jeden Inkassogang: 50,00 Euro.

Darüber hinaus ist die EVA berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB verlangen.

Dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.

4.3 Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als vier Monate nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z.B. aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer oder wegen der dazwischen liegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr als 5 %, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Anderenfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen.

4.4 Bei größeren Anschlussobjekten kann die EVA Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die EVA bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer mit einer Pauschale von 59,50 Euro (netto 50,00 Euro) in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils eine Pauschale von 59,50 Euro (netto 50,00 Euro).

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

- Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung: 59,50 Euro (netto 50,00 Euro).

- Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung: 59,50 Euro (netto 50,00 Euro).

- Zuschlag für Maßnahmen aufgrund Kundenwunsches außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten: 59,50 Euro (netto 50,00 Euro).

Darüber hinaus ist die EVA berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB verlangen.

Dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.

7. Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

8. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird – soweit erforderlich – die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Höhe hinzugerechnet.

9. Sonstiges

9.1 Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmern / Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

9.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

9.3 Für die ordnungsgemäße Erfüllung speichert und verarbeitet die EVA die erforderlichen Daten des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Netzanschlussvertrages unmöglich oder die Aufrechterhaltung des Netzanschlussvertrages für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Netzanschlussvertrages nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Netzanschlussvertragswerks möglichst gleich kommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten bei etwaigen Lücken im Netzanschlussvertrag entsprechend.

Stand: Juli 2007